

Brüssel, den 31. März 2026
(OR. en)

7825/26
ADD 1

DELECT 60
VETER 43
AGRILEG 71

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 900 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenerkrankung (Serotypen 1-24), die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und die Ansteckende Pferdemetritis (<i>Taylorella equigenitalis</i>)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 900 annex.

Anl.: C(2026) 900 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2026
C(2026) 900 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*)

ANHANG

Anhang II wird wie folgt geändert:

1. Teil 4 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) einem Erreger-Identifizierungstest auf die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*), die zweimalig im Abstand von mindestens 7 Tagen — wobei die erste Untersuchung frühestens 7 Tage (systemische Behandlung) bzw. 21 Tage (örtliche Behandlung) nach einer möglichen antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes erfolgen muss — jeweils mit Negativbefund anhand von drei Proben (Abstrichen) von folgenden Stellen des Spenderhengstes durchgeführt wird:

- Penisschaft (Vorhaut),
- Harnröhre,
- Fossa Glandis.

Die für die Kultur bestimmten Proben werden vor dem Versand an das Labor in ein Transportmedium mit Aktivkohle (beispielsweise Amies-Medium) gegeben.

Die Proben werden mindestens einem der folgenden Tests unterzogen:

- einer Kultur unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen zur Isolierung von *Taylorella equigenitalis*, wobei die Kultur innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden angelegt wird;
- oder
- einer PCR oder PCR in Echtzeit zum Nachweis des *Taylorella equigenitalis*-Genoms, die innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt der Entnahme der Proben vom Spendertier durchgeführt wird“;

b) Kapitel II Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sie werden jeweils mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) unterzogen, die anhand von mindestens zwei Proben (Abstrichen) vom Spendertier durchgeführt wird, die dem Spendertier frühestens 7 Tage (systemische Behandlung) bzw. 21 Tage (örtliche Behandlung) nach einer möglichen antimikrobiellen Behandlung des Spendertieres mindestens an folgenden Stellen entnommen werden:

- Schleimhäute der Fossa clitoridis,
- Sinus clitoridis.

Die Proben werden während des Zeitraums von mindestens 30 Tagen gemäß Buchstabe a zweimalig im Abstand von mindestens 7 Tagen im Falle des Tests gemäß Ziffer i oder einmalig im Falle des Tests gemäß Ziffer ii gezogen.

Die Proben gemäß Ziffer i werden vor dem Versand an das Labor in ein Transportmedium mit Aktivkohle (beispielsweise Amies-Medium) gegeben.

Die Proben werden mindestens einem der folgenden Tests unterzogen:

- i) einer Kultur unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen zur Isolierung von *Taylorella equigenitalis*, wobei die Kultur innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden angelegt wird;
oder
- ii) einer PCR oder PCR in Echtzeit zum Nachweis des *Taylorella-equigenitalis*-Genoms, die innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen nach der Entnahme der Proben vom Spendertier durchgeführt wird.“

2. Teil 5 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel II wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats gehalten, in dem bzw. der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Umkreis von 150 km um den Betrieb keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde;“

ii) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) saisonal vektorfreien Gebiet gehalten;“

iii) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen oder Embryonen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats gehalten, in dem bzw. der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Umkreis von 150 km um den Betrieb keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde;“

iv) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie wurden während eines Zeitraums von 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen oder Embryonen in einem hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) saisonal vektorfreien Gebiet gehalten;“

b) Kapitel III wird wie folgt geändert:

i) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Anforderungen an Rinder, Schafe und Ziegen sowie an Tiere der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae* hinsichtlich einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie“

- ii) In Nummer 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
„Als Samenspender eingesetzte Rinder, Schafe und Ziegen sowie Tiere der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae* müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:“
- iii) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie saisonal vektorfreien Gebiet gehalten;“
- iv) In Nummer 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
„Rinder, Schafe und Ziegen sowie Tiere der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae*, die als Spendertiere für Eizellen zur *In-vitro*-Erzeugung von Embryonen bzw. als Spendertiere für *in vivo* gewonnene Embryonen eingesetzt werden, müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:“
- v) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen oder Embryonen in einem hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie saisonal vektorfreien Gebiet gehalten;“